

BENÜTZUNGSREGLEMENT

für den

MEHRZWECKPLATZ

1. An den Zäunen der angrenzenden Grundstücke dürfen **keinerlei** Gegenstände montiert oder aufgehängt werden.
2. Fahrzeuge und Bauten aller Art dürfen nicht näher als 1,00 m an die Grenze gestellt bzw. parkiert werden.
3. Der Gemeinderat behält sich ausdrücklich vor, die Festbetriebszeiten einzuschränken.
4. Beschallungsanlagen sind so einzustellen, dass die Lärmeinwirkungen auf die Nachbarliegenschaften nicht übermässig sind.
5. Als Streugut in Manegen, Ställen, usw. dürfen nur Stroh, Hobelspäne und Sägemehl verwendet werden.
Das gesamte Material (insbesondere frisches Sägemehl und Hobelspäne) ist vollständig zu entfernen.
6. Löcher, Spurrillen und Eindrücke von Fahrzeugen und Bauten sind mit Humus aufzufüllen, auszuplanieren und wenn notwendig anzusäen.
7. Im Bereich der Werkleitungen (EV Schöffland und Kanalisation) ist beim Einrammen von Pfählen besondere Vorsicht geboten.
8. Im Bereich der Rasengittersteine ist das Einrammen von Pfählen aller Art verboten.
9. Der Bezug von Wasser und elektrischer Energie hat ausschliesslich von den im Plan eingezeichneten Abgabepunkten zu erfolgen. Eine Wasserentnahme direkt ab den vorhandenen Hydranten ist **strikte** untersagt. Zur Bereitstellung des Wasser- und Stromanschlusses sowie die Demontage derselben ist die Anreise mindestens 3 Tage zum Voraus, die Abreise unverzüglich d.h. noch gleichentags den Technischen Betriebe Schöffland, Telefon 062 739 12 08 und dem Brunnenmeister, Telefon 062 739 12 06 zu melden.
10. **Sämtliches** Abwasser ist in die im Situationsplan eingezeichneten Kanalisationsschächte zu leiten. Die Schächte und Leitungen sind nach Gebrauch sauber zu reinigen.
11. Auf dem ganzen Platz sind alle Abfälle zu entfernen. Rückständen wie Glasscherben, Nägeln, usw. ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
12. Die Kehrrichtentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Abfälle in
 - gebührenpflichtigen Kehrrichtmarken der Gemeinde Schöffland (können in verschiedenen Ladengeschäften und im Empfangsbüro gekauft werden)
 - Containern 800 l Inhalt versehen mit einer Gebührenmarke (zu beziehen im Empfangsbüro Schöffland)bereitgestellt sind.

13. Parkplätze sind bei einer anderweitigen Belegung des Mehrzweckplatzes nur beschränkt vorhanden. Bei Anlässen mit grossem Publikumsverkehr haben die Veranstalter auf eigene Kosten für die erforderlichen Parkplatzanweisungen besorgt zu sein. Weder die Zufahrtsstrasse zum Alterszentrum noch dessen Parkplatz dürfen belegt werden.

14. Für die Benützung des Mehrzweckplatzes erhebt der Gemeinderat mit separatem Beschluss Gebühren, die spätestens 30 Tage vor der Belegung zu entrichten sind. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

▪ Platz

Gesamtpauschale inklusiv Wasserverbrauch und Abwassergebühren

▪ Wasser

1 Zapfstelle neben VK Festplatz 2 (Nord) und 1 Zapfstelle neben VK Festplatz 1 (Süd). Die Benutzung von Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Brunnenmeisters gestattet.

▪ Elektrisch

a) *Vorhandene Anschlüsse*

VK Festplatz 1 (Süd)

4 x CEE 63	RCD 300 mA
2 x CEE 125	
2 x Direktanschluss	bis 250 A
max. Anschlussleistung	315 A

VK Festplatz 2 (Nord)

2 x CEE 32	RCD 30 mA
2 x CEE 63	RCD 300 mA
2 x Direktanschluss	bis 250 A
max. Anschlussleistung	250 A

VK Markt Obstgartenweg (West)

3 x CEE 63 (max. 40 A)	RCD 300 mA
max. Anschlussleistung	100 A

b) *Verrechnung*

– Grundpauschale	Fr. 100.— pro Stromzähler
– Installation	nach Aufwand
– Verbrauch pro kWh	gemäss Zählerablesung

Der Stromverbrauch nach kWh und die Aufwände für den EW-Anschluss werden nachträglich in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

c) *Zuständigkeit*

Stromanschlüsse werden grundsätzlich nur durch die Technischen Betriebe Schöffland, Telefon 062 739 12 08 bewerkstelligt.

15. Nach der vollständigen Räumung, Instandstellung und Reinigung ist der Mehrzweckplatz dem Werkhof (Telefon 062 739 12 02 oder 079 610 86 08) oder der Bauverwaltung (Telefon 062 739 12 52) zur Abnahme zu melden. Bei der Übergabe hat der Gesuchsteller bzw. eine von ihm bestimmte Person anwesend zu sein.

Allfällige Beanstandungen sind sofort zu beheben. Andernfalls wird der Aufwand des Werkhofs zum Ansatz für Drittarbeiten der Gemeinde verrechnet.

Schöffland, 16. Januar 2026

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Thomas Buchschacher

Dario Steinmann